

## 0512-02 Bundesvereinigung zur Durchführungsverordnung des Gesetzes zur Errichtung eines nationalen Waffenregisters

**Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BV) hat zu einem BMI-Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines nationalen Waffenregisters (NWRG-DV) Stellung genommen. Die Einführung des elektronischen Waffenregisters, insbesondere die erste Befüllung des Registers mit den entsprechenden Daten erfordert für die kommunalen Waffenbehörden einen enormen zeitlichen und personellen Aufwand. Die Kostenschätzungen werden von kommunaler Seite bestritten. Für eine Waffenbehörde könnte allein im Software-Bereich der umstellungsbedingte Aufwand mit bis zu 5.000 Euro betragen. Vor diesem Hintergrund sieht die BV eine Konnexitätsrelevanz bei der Einführung des NWR, sodass gegenüber den Ländern entsprechende Ausgleichsansprüche weiter zu prüfen wären.**

Im Einzelnen heißt es in der BV-Stellungnahme vom 26.01.2012 zum Entwurf einer NWRG-DV:

„...Insoweit verweisen wir zunächst auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWR), an der wie vollumfänglich festhalten.

Wie seinerzeit bereits betont, stellen die Einführung des NWR und namentlich die erste Befüllung des Registers mit den entsprechenden Daten die kommunalen Waffenbehörden vor enorme zeitliche und personelle Anforderungen. Vor diesem Hintergrund ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass die Übergangsbestimmungen in § 9 NWRG-DV Abweichungen hinsichtlich des Datenumfanges sowie in formaler Hinsicht ermöglichen. Aus dem Kreis unserer Mitgliedschaft sind wir allerdings darauf hingewiesen worden, dass ein großer Teil der vorhandenen Datensätze selbst die in der Verordnung vorgesehenen Mindestanforderungen nicht erfüllt. Die Waffenprogrammhersteller haben zwar angekündigt, Bereinigungsstools für eine computergestützte Verbesserung des Datenbestandes zur Verfügung zu stellen. Es besteht allerdings die auf bisherige Erfahrungen gestützte Befürchtung, dass nur ein geringer Bruchteil des Datenbestandes auf diesem Wege wird bereinigt werden können. Ein Großteil der Datensätze wird daher manuell zu bereinigen sein. Da der damit verbundene Arbeitsaufwand durch die vorhandenen Mitarbeiter in den Waffenbehörden nicht neben ihren vielfältigen anderen Belastungen bewältigt werden kann, wird die Einstellung zusätzlichen Personals unumgänglich sein. Bereits aus diesem Grunde halten wir – wie schon in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf betont – die bisherigen Kostenschätzungen für unzureichend. Die Kosten für

neue bzw. grundlegend überarbeitete Software kommen hinzu. Auch insoweit halten wir die Kostenschätzungen für unzutreffend. Uns liegen Hinweise vor, die darauf hindeuten, dass der umstellungsbedingte Aufwand im Software-Bereich mit bis zu 5.000 Euro zu beziffern ist. Vor diesem Hintergrund behalten wir uns ausdrücklich vor, die Konnexitätsrelevanz der Einführung des NWR weiter zu prüfen und ggf. gegenüber den Ländern entsprechende Ausgleichsansprüche geltend zu machen.

Zahlreiche Stellungnahmen aus den kommunalen Waffenbehörden haben uns erneut zu Fragen des Datenschutzes erreicht. Auch insoweit beziehen wir uns zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des NWR. Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen:

- In § 8 Abs. 1 und 2 des Verordnungsentwurfes wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit der gespeicherten Daten verwiesen. Die kommunalen Waffenbehörden werden nach § 8 Abs. 3 des Entwurfs verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept nach den Standards des BSI zu erstellen. Wir regen an, zumindest in der amtlichen Begründung den Schutzbedarf entsprechend den Empfehlungen des BSI zu konkretisieren, damit von den Waffenbehörden nicht unterschiedliche Festlegungen getroffen werden.
- Darüber hinaus wäre an eine technische Lösung für eine Auskunftssperre im automatisierten Abrufverfahren zu denken, die das NWRG bisher gar nicht vorsieht und zu der auch die Durchführungsverordnung keine Bestimmungen enthält. So ist z. B. im Melderegister eine Auskunftssperre einzutragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freizeit oder ähnlich schutzwürdige Belange erwachsen kann (s. § 21 Abs. 5 MRRG). In diesem Fall wäre eine Datenübermittlung auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung unzulässig (s. § 18 Abs. 1 a MRRG). Eine vergleichbare Problematik stellt sich auch im Waffenrecht. Denn nach § 19 WaffG gibt es den Kreis der gefährdeten Personen, denen der Erwerb, der Besitz und ggf. auch das Führen einer Schusswaffe einschließlich der dafür bestimmten Munition erlaubt wird, weil diese glaubhaft gemacht haben, wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass bei den Erlaubnisinhabern nach § 19 WaffG gerade unter Beachtung derer schutzwürdiger Interessen (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 3 NWRG) stets eine Auskunft im automatisierten Abrufverfahren durch alle in § 10 NWRG genannten Stellen aus dem Nationalen Waffenregister möglich sein soll. Die Stellen, denen ein elektronischer Datenabruf der Wohnanschrift aus dem Melderegister verwehrt ist, könnten folglich diese Information über eine gefährdete Person unmittelbar aus dem Nationalen Waffenregister erlangen. Deshalb sollten

auch hier entsprechende Einschränkungen eines automatisierten Datenabrufs geprüft werden...“

Bereits 2011 hatte die BV zwar Unterstützungsmaßnahmen für die Waffenbehörden begrüßt, jedoch auch die Einschätzungen der Kommunen über den erheblichen personellen und finanziellen Aufwand bei der NWR-Einführung mehrfach zum Ausdruck gebracht. Über BV-Schreiben in diesem Zusammenhang berichteten wir in DStGB Aktuell 3611-01 sowie in DStGB-Aktuell 3311-01 (BV zum Referentenentwurf zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters).

(I/3 171-50 Ulrich Mohn, 30.01.2012)